

# Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV)

vom 17. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2023)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 30. September 2011<sup>1</sup> (KJFG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Begriffe

In dieser Verordnung und dem KJFG bedeuten:

- a. *Tätigkeit auf sprachregionaler Ebene (Art. 5 Bst. c Ziff. 1 KJFG)*: Tätigkeit in mindestens 10 deutschsprachigen Kantonen, 3 französischsprachigen Kantonen, in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz;
- b. *Akteure der Kinder- und Jugendpolitik*: die Kantone, die zuständigen interkantonalen Konferenzen, die Städte und Gemeinden, die zuständigen Bundesstellen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Expertinnen und Experten.

### Art. 2 Fachstelle des Bundes für die Kinder- und Jugendpolitik

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist die Fachstelle des Bundes für die Kinder- und Jugendpolitik.

<sup>2</sup> Das BSV:

- a. ist zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Finanzhilfen gemäss KJFG;
- b. stellt Informationen zur Kinder- und Jugendpolitik auf einer elektronischen Plattform zur Verfügung;
- c. erteilt Auskünfte über die Kinder- und Jugendpolitik des Bundes;
- d. pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit den verschiedenen Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik;

AS 2012 5967

<sup>1</sup> SR 446.1

- e. ergreift Massnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik zu erleichtern;
- f. führt Anlässe und weitere Massnahmen zur Kompetenzentwicklung in der Kinder- und Jugendpolitik nach Artikel 21 KJFG durch.

### **Art. 3** Aufteilung der Finanzmittel

<sup>1</sup> Die für die Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden wie folgt aufgeteilt:

- a. für Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Art. 7 KJFG) und Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG): 75–90 Prozent;
- b. für Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG), Finanzhilfen für Projekte der politischen Partizipation auf Bundesebene (Art. 10 KJFG) und Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben mit Modellcharakter von Kantonen und Gemeinden (Art. 11 KJFG): 10–25 Prozent.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen für die kantonalen Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik (Art. 26 KJFG) werden vom BSV in einem separaten Kredit verwaltet.

### **Art. 4** Anrechenbare Ausgaben

<sup>1</sup> Als Ausgaben anrechenbar (Art. 13 KJFG) sind die tatsächlichen Kosten, die durch die regelmässigen statutarischen Tätigkeiten der Trägerschaften oder bei der Durchführung eines Projektes entstehen.

<sup>2</sup> Nicht anrechenbar sind Ausgaben für ausserordentliche Investitionen sowie durch eigenes Verschulden entstandene Kosten wie Abfindungen, Bussen und Schuldentilgung.

### **Art. 5** Einreichung und Bearbeitung der Gesuche

<sup>1</sup> Das BSV kann für die Einreichung der Gesuche Formulare anbieten oder ein Informatiksystem einrichten und die Gesuche in diesem System bearbeiten.

<sup>2</sup> Es erlässt Richtlinien über die Einzelheiten der Gesuchseinreichung.

## **2. Abschnitt:**

### **Finanzhilfen an private Trägerschaften für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten**

#### **Art. 6** Gesuche

<sup>1</sup> Dachverbände, Koordinationsplattformen und Einzelorganisationen können Gesuche um Finanzhilfen nach Artikel 7 KJFG bis Ende April beim BSV einreichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben über die gesuchstellende Organisation enthalten:

- a. die Grösse und Struktur;
- b. die Verbreitung und Reichweite;
- c. die Angebote und Aktivitäten;
- d. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- e. die Finanzierung und das Budget.

#### **Art. 7** Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup> Das BSV prüft die Gesuche. Unvollständige Gesuche weist es zur Überarbeitung zurück.

<sup>2</sup> Leistungsvereinbarungen mit Dachverbänden und Koordinationsplattformen werden auf den 1. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen und gelten für drei Jahre.

<sup>3</sup> Über die Gesuche von Einzelorganisationen entscheidet das BSV spätestens vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

<sup>4</sup> Das BSV kann mit Einzelorganisationen auch Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese werden auf den 1. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen und gelten für drei Jahre.

### **3. Abschnitt: Finanzhilfen an private Trägerschaften für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung**

#### **Art. 8** Modellvorhaben und Partizipationsprojekte

<sup>1</sup> Als Modellvorhaben nach Artikel 8 KJFG gelten einmalige, höchstens drei Jahre dauernde Projekte:

- a. die innovative Aspekte enthalten;
- b. die auf andere Kontexte übertragbar sind;
- c. für die ein Bedürfnis nachgewiesen ist; und
- d. für die der Wissenstransfer sichergestellt ist.

<sup>2</sup> Als Partizipationsprojekte gelten einmalige, höchstens drei Jahre dauernde Projekte:

- a. die massgeblich von Kindern oder Jugendlichen erarbeitet, geleitet und umgesetzt werden; oder
- b. in denen Kinder oder Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf eine zentrale und aktive Rolle einnehmen.

**Art. 9**            Schwerpunkte und Zielvorgaben

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben für die Modellvorhaben und Partizipationsprojekte formulieren.

**Art. 10**            Gesuche

<sup>1</sup> Private Trägerschaften können Gesuche um Finanzhilfen nach Artikel 8 KJFG bis Ende Februar, bis Ende Juni oder bis Ende November beim BSV einreichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens Angaben enthalten über:

- a. die Art und den Umfang des geplanten Projekts;
- b. das Ziel und den Nutzen des geplanten Projekts;
- c. den Modell- oder Partizipationscharakter des geplanten Projekts;
- d. die am Projekt beteiligten Personen und Organisationen;
- e. die Finanzierung und das Budget des geplanten Projekts.

**Art. 11**            Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup> Das BSV prüft die Gesuche. Unvollständige Gesuche weist es zur Überarbeitung zurück.

<sup>2</sup> Es kann Stellungnahmen von aussenstehenden Fachleuten einholen.

<sup>3</sup> Es kann verlangen, dass Projekte mit anderen Vorhaben koordiniert werden.

<sup>4</sup> Es entscheidet spätestens vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

**4. Abschnitt:****Finanzhilfen an private Trägerschaften für Aus- und Weiterbildung****Art. 12**            Aus- und Weiterbildungen

<sup>1</sup> Als Aus- und Weiterbildung nach Artikel 9 KJFG gelten Veranstaltungen, die:

- a. von einer Trägerschaft regelmässig durchgeführt werden und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Hinblick auf ihre Leitungs-, Beratungs- und Betreuungsfunktion ausbilden; und
- b. sich klar von den allgemeinen statutarischen Tätigkeiten abheben.

<sup>2</sup> Aus- und Weiterbildungen, die bereits durch das Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011<sup>2</sup> unterstützt werden, gelten nicht als Aus- und Weiterbildung nach dieser Verordnung.

<sup>2</sup> SR 415.0

**Art. 13** Gesuche

<sup>1</sup> Private Trägerschaften können Gesuche um Finanzhilfen nach Artikel 9 KJFG bis Ende Juli beim BSV einreichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens Angaben enthalten über:

- a. die Art und den Umfang der Aus- und Weiterbildungsangebote;
- b. das Ziel und den Nutzen der Aus- und Weiterbildungsangebote;
- c. die Finanzierung und das Budget der Aus- und Weiterbildungsangebote.

**Art. 14** Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup> Das BSV prüft die Gesuche. Unvollständige Gesuche weist es zur Überarbeitung zurück.

<sup>2</sup> Genehmigt das BSV ein Gesuch, so schliesst es mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung ab. Diese wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen und gilt für vier Jahre.

## **5. Abschnitt: Finanzhilfen an private Trägerschaften für die Durchführung von Projekten auf Bundesebene zur Förderung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

**Art. 15** Förderung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Als Projekte zur Förderung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene nach Artikel 10 KJFG gelten:

- a. regelmässige Angebote in diesem Bereich;
- b. einmalige, höchstens drei Jahre dauernde Projekte zu diesem Bereich.

**Art. 16** Gesuche

<sup>1</sup> Private Trägerschaften können Gesuche um Finanzhilfen nach Artikel 10 KJFG bis Ende Februar, bis Ende Juni oder bis Ende November beim BSV einreichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens Angaben enthalten über:

- a. die Art und den Umfang des geplanten Angebots oder Projekts;
- b. das Ziel und den Nutzen des geplanten Angebots oder Projekts;
- c. die am Angebot oder Projekt beteiligte Personen und Organisationen, insbesondere die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf;
- d. die Finanzierung und das Budget des Angebots oder Projekts.

**Art. 17** Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup> Das BSV prüft die Gesuche. Unvollständige Gesuche weist es zur Überarbeitung zurück.

<sup>2</sup> Es kann Stellungnahmen von aussenstehenden Fachleuten einholen.

<sup>3</sup> Es kann verlangen, dass Projekte mit anderen Vorhaben koordiniert werden.

<sup>4</sup> Es entscheidet spätestens vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

**6. Abschnitt:****Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Modellcharakter****Art. 18** Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Modellcharakter

Als Modellvorhaben nach Artikel 11 KJFG gelten einmalige, höchstens drei Jahre dauernde Projekte von Kantonen und Gemeinden:

- a. die innovative Aspekte enthalten;
- b. die auf andere Kontexte übertragbar sind;
- c. für die ein Bedürfnis nachgewiesen ist; und
- d. für die der Wissenstransfer sichergestellt ist.

**Art. 19** Schwerpunkte und Zielvorgaben

Das EDI und die Kantone legen thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben für die Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Modellcharakter gemeinsam fest.

**Art. 20** Gesuche

<sup>1</sup> Kantone und Gemeinden können Gesuche um Finanzhilfen nach Artikel 11 KJFG bis Ende Februar, bis Ende Juni oder bis Ende November beim BSV einreichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens Angaben enthalten über:

- a. die Art und den Umfang des geplanten Projekts;
- b. das Ziel und den Nutzen des geplanten Projekts;
- c. den Modellcharakter des geplanten Projekts;
- d. die am Projekt beteiligten Personen und Organisationen;
- e. die Finanzierung und das Budget des geplanten Projekts.

<sup>3</sup> Gesuche von Gemeinden müssen zusätzlich die Stellungnahme des zuständigen Kantons enthalten.

**Art. 21** Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup> Das BSV prüft die Gesuche. Unvollständige Gesuche weist es zur Überarbeitung zurück.

<sup>2</sup> Es kann Stellungnahmen von aussenstehenden Fachleuten einholen.

<sup>3</sup> Es kann mit dem gesuchstellenden Kanton oder der gesuchstellenden Gemeinde eine Vereinbarung abschliessen.

**7. Abschnitt:  
Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung in der Kinder- und Jugendpolitik****Art. 22** Elektronische Plattform

<sup>1</sup> Das BSV stellt eine elektronische Plattform zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Akteure der Kinder- und Jugendpolitik können ihre Angebote und die Zuständigkeiten auf der Plattform zugänglich machen.

<sup>3</sup> Das BSV informiert auf der Plattform über Entwicklungen in der Kinder- und Jugendpolitik und stellt bewährte Arbeitsformen und zukunftsweisende Vorhaben vor.

**Art. 23** Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden

<sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet eine Ansprechstelle für die Kinder- und Jugendpolitik.

<sup>2</sup> Die kantonalen Ansprechstellen für die Kinder- und Jugendpolitik:

- a. informieren das BSV über Entwicklungen ihrer kantonalen Kinder- und Jugendpolitik;
- b. leiten Informationen des BSV zur Kinder- und Jugendpolitik des Bundes an die zuständigen Stellen in ihrem Kanton weiter.

<sup>3</sup> In Absprache mit den zuständigen interkantonalen Konferenzen organisiert das BSV einen regelmässigen Austausch mit den kantonalen Ansprechstellen.

<sup>4</sup> Die Kantone stellen sicher, dass die Gemeinden am regelmässigen Austausch mit dem Bund beteiligt sind.

**Art. 24** Zusammenarbeit in der Bundesverwaltung

Das BSV pflegt die Kontakte und den Austausch mit den für die Kinder- und Jugendpolitik zuständigen Bundesstellen und erstellt jährlich eine Übersicht über die laufenden Arbeiten zur Kinder- und Jugendpolitik auf Bundesebene.

## **8. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen**

### **Art. 25**      Geschäftsordnung

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung vor.

## **9. Abschnitt**

### **Art. 26–28<sup>3</sup>**

## **10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 29**      Vollzug

Das BSV vollzieht diese Verordnung.

### **Art. 30**      Aufhebung bisherigen Rechts

Die Jugendförderungsverordnung vom 10. Dezember 1990<sup>4</sup> wird aufgehoben.

### **Art. 31**      Übergangsbestimmungen

Die Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung werden 2013 gestützt auf die Angaben in den Leistungsvereinbarungen zwischen BSV und den Organisationen in den Jahren 2008–2012 errechnet.

### **Art. 32**      Inkrafttreten und Gültigkeit

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 26–28 gelten bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>3</sup> In Kraft vom 1. Jan. 2013 bis zum 31. Dez. 2022 (siehe Art. 32 Abs. 2).

<sup>4</sup> [AS 1990 2012, 1994 18, 2002 179, 2003 3993, 2012 3967 Art. 82 Ziff. 4]